



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Obduktionen bei ungeklärten Todesfällen**

Fragen 1. – 3.

1. Unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird eine Obduktion bei ungeklärten Todesfällen angeordnet?
2. Wer entscheidet, wann eine Obduktion bei ungeklärten Todesfällen vorgenommen wird und handelt es sich hier um eine Ermessensentscheidung?
3. Wann ist ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer Obduktion gegeben (bitte mit Aufzählung der Gründe, die für ein solches öffentliches Interesse sprechen)?

Antwort auf die Fragen 1. – 3.:

### **Obduktionen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren**

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche einer unbekannt Person gefunden, so benötigt die hiervon zu benachrichtigende Staatsanwaltschaft Informationen, die eine Bewertung ermöglichen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) bestehen, d. h. ob ein Anfangsverdacht durch Fremdverschulden des Todes vorliegt. Im Vorfeld dieses Anfangsverdacht stehen den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Erforderlichkeit der Maßnahme und der Verhältnismäßigkeit der Mittel grundsätzlich die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafprozessordnung zur Verfügung, sofern sie auf die Klärung des Anfangsverdachts zielen. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. auch die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme einer Leiche und ggf. deren Obduktion.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Leichenöffnung erforderlich ist, sind alle Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen. Regelmäßig wird die Leichenöffnung erforderlich sein, wenn fremdes Verschulden an dem Tod in Betracht kommt und die Todesursache oder die Todeszeit festgestellt werden muss. Steht die Todesursache einwandfrei fest, kann von einer Leichenöffnung abgesehen werden. Das in den Fragen mehrfach zitierte "öffentliche Interesse an der Durchführung einer Obduktion" ist im Rahmen eines strafrechtlichen Todesermittlungsverfahrens nicht maßgeblich.

Zuständig für die Anordnung der Leichenöffnung ist grundsätzlich der Ermittlungsrichter, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder - bei Gefahr im Verzug - auch von Amts wegen tätig wird. Der Richter hat bei seiner Entscheidung sowohl die Zulässigkeitsvoraussetzungen der beantragten Ermittlungshandlung - hier der Leichenöffnung - als auch deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Bei Gefahr im Verzug kann ausnahmsweise auch der Staatsanwalt die

Anordnung treffen.

Rechtsgrundlagen: §§ 159; 152, 160, 162, 165; 87 StPO; Nr. 33 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

### **Obduktionen im Vorfeld einer Feuerbestattung**

Wird eine Feuerbestattung nach dem Willen der oder des Verstorbenen oder - wenn eine solche Willensbekundung nicht vorliegt - nach der Bestimmung der Angehörigen angestrebt, unterliegt diese nach § 1 des Gesetzes über die Feuerbestattung (FBG) den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. Nach § 3 Abs. 1 FBG darf eine Feuerbestattung erst vorgenommen werden, wenn durch eine nach einer Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt der Kreisgesundheitsbehörde ausgestellten Bescheinigung festgestellt worden ist, dass sich ein Verdacht, die oder der Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat. Kann die Ärztin oder der Arzt der Kreisgesundheitsbehörde die Todesursache bei der Leichenschau nicht einwandfrei feststellen und lassen sich bestehende Zweifel auch durch Erläuterungen der oder des behandelnden oder den Tod bescheinigenden Ärztin oder Arztes nicht beseitigen, darf die Bescheinigung für die Feuerbestattung erst dann ausgestellt werden, wenn die Zweifel durch eine Leichenöffnung ausgeräumt worden sind.

In den Fällen des § 159 Abs. 1 StPO wird nach § 3 Abs. 2 FBG die Bescheinigung der Kreisgesundheitsbehörde durch die nach § 159 Abs. 2 StPO erteilte Genehmigung (mit der Erklärung, dass die Feuerbestattung als unbedenklich erachtet wird) ersetzt.

### **Obduktionen im Rahmen der Ermittlungen bei übertragbaren Krankheiten**

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die erforderlichen Ermitt-

lungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde (Kreisgesundheitsbehörde) gegenüber dem Gewahrsamsinhaber die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Ob eine Obduktion durchgeführt wird, liegt somit hier im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisgesundheitsbehörde. Ein öffentliches Interesse an der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen ist grundsätzlich gegeben, da die Vorschrift der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und dem Schutz der Bevölkerung dient.

Frage:

- 4 a) Kann eine Obduktion vom Willen naher Angehöriger abhängig gemacht werden oder überwiegt regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer Obduktion bei ungeklärten Todesfällen?

Antwort:

Eine Obduktion im Rahmen eines strafrechtlichen Todesermittlungsverfahrens ist nicht vom Willen der Angehörigen abhängig. Die Angehörigen sollen allerdings - wenn möglich - schon mit Rücksicht auf das Pietätsempfinden, aber auch aus Rechtsgründen vor der Leichenöffnung angehört werden. Stellen die totensorgeberechtigten Angehörigen die Leiche nicht freiwillig zur Verfügung, so muss sie nach § 94 StPO beschlagnahmt werden.

In den anderen oben genannten Fällen ist eine Obduktion ebenfalls nicht vom Einverständnis der Angehörigen abhängig. Bei Obduktionen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sollte jedoch das Einverständnis auf jeden Fall angestrebt werden.

Obduktionen außerhalb der zu Fragen Nrn. 1-3 aufgeführten Fallgruppen (sogenannte klinische Sektionen, die zur Feststellung der Todesursache aus ärztlicher Sicht als notwendig erachtet oder aus wissenschaftlichem Interesse angestrebt

werden, auch Obduktionen aus versorgungs- oder versicherungsrechtlichen Gründen oder zur Klärung sonstiger Ansprüche) dürfen nicht gegen den Willen der oder des Verstorbenen, hilfsweise den Willen der totensorgeberechtigten Angehörigen vorgenommen werden.

Frage:

- 4 b) Wie ist aus Sicht der Landesregierung der im Flensburger Tageblatt vom 8. August 2001 geschilderte Fall zu beurteilen, dass sich die Eltern eines Kindes dagegen wehren, mittels Obduktion feststellen zu lassen, ob ein Schäferhund ihr Kind vor dem Ertrinken gerettet oder tödlich verletzt hat – und besteht hier nach Auffassung der Landesregierung ein öffentliches Interesse an der Klärung der Todesursache?

- Falls nein, warum nicht?

Antwort:

In dem genannten Fall hatte die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet, einen Antrag auf Anordnung der Leichenöffnung zu stellen, da aufgrund des im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Ermittlungsergebnisses ein Verschulden Dritter an dem Tod des Kindes nicht erkennbar war. Die Leiche wurde zur Bestattung freigegeben.

Eine Obduktion hätte deshalb nur auf Veranlassung und mit Einverständnis der Angehörigen erfolgen können (s. Antwort zu Frage 4 a).